Strafrecht AT I

Einwilligung, Irrtümer, Schuld

Prof. Dr. Marc Thommen

Datum	Gegenstand
14.9.2020	Einführung
21.9.2020	Gegenstand, Legalitätsprinzip
28.9.2020	Geltungsbereich, Grundbegriffe, Deliktskategorien, Deliktsaufbau
5.10.2020	Objektiver Tatbestand
12.10.2020	Subjektiver Tatbestand
19.10.2020	Rechtswidrigkeit/Notstand
26.10.2020	Rechtswidrigkeit/Notwehr, Einwilligung
2.11.2020	Rechtswidrigkeit/Stellvertretende Einwilligung; Schuld/Schuldfähigkeit
9.11.2020	Schuld/Actio libera in causa, Verbotsirrtum
16.11.2020	Schuld/Unzumutbarkeit; Versuch
23.11.2020	Versuch/untauglicher V., Rücktritt; Täterschaft & Teilnahme/Allein-, mittelbare Täter
30.11.2020	Täterschaft & Teilnahme/Mittäterschaft, Anstiftung
7. 12.2020	Täterschaft & Teilnahme/Gehilfenschaft; Vorsätzliche Unterlassung
14.12.2020	Vorsätzliche Unterlassung; Fahrlässige Begehung
21.12.2020	Fahrlässige Begehung/Fahrlässige Unterlassung

Special Guest

Am 9.11.2020 wird Felix Bommer die Zoom-Session mit uns bestreiten.

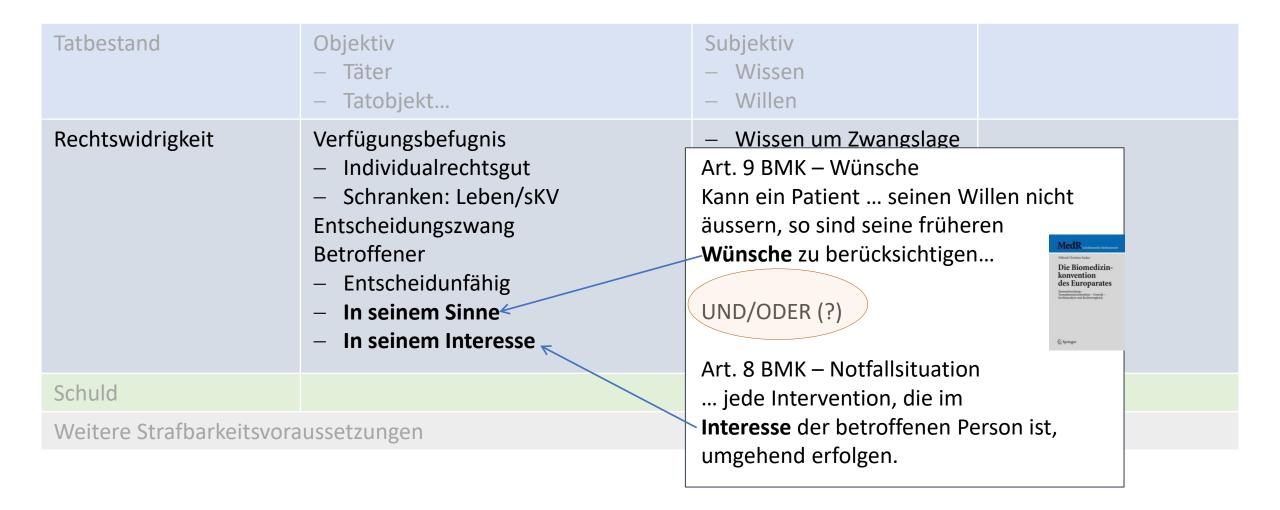


Warum bezieht sich die Möglichkeit einer objektiven Interessensverletzung bei der mutmasslichen Einwilligung auf Bagatelldelikte, jedoch nicht bei der stellvertretenden Einwilligung?



Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv – Wissen – Willen	
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis – Individualrechtsgut – Schranken: Leben/sKV Entscheidungszwang Betroffener – Entscheidunfähig – In seinem Sinne – In seinem Interesse	 Wissen um Zwangslage Wille, im Sinne des Betroffenen zu handeln 	
Schuld			

Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen



Im Sinne UND/ODER im Interesse des Betroffenen

Fall 1: Notfallbluttransfusion für einem Bewusstlosen



Fall 2: Notfallbluttransfusion für einen bewusstlosen Zeugen Jehowa

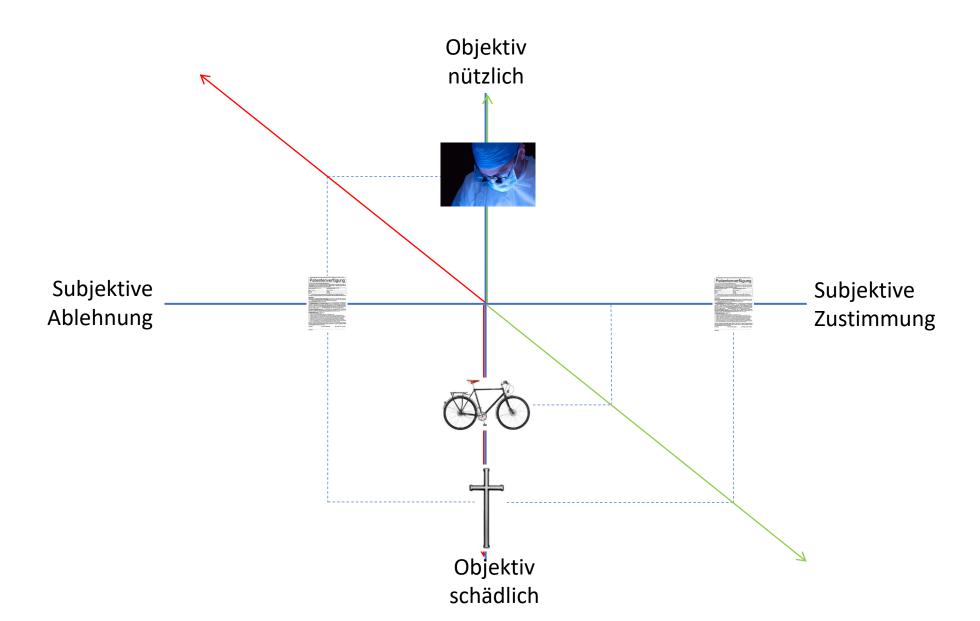


Fall 3: Mit dem Velo des abwesenden Freundes zum Bhf.



Eingriff im Sinne UND/ODER im Interesse des Betroffenen

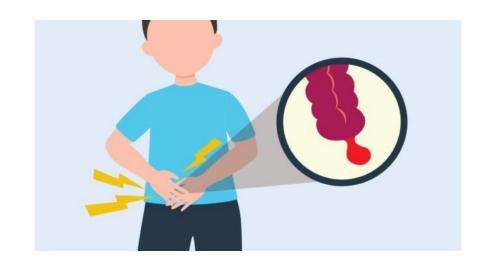
Fall	Im objektiven Interesse	Subjektiv im Sinne (mutm. gewünscht)	Rechtfertigung
1. Bluttransfusion			
2. Bluttransfusion Zeuge Jehowa			
3. Fahrradleihe			



Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv – Wissen – Willen	
Rechtswidrigkeit	 Verfügungsbefugnis Individualrechtsgut Schranke: Leben/sKV Vertreter Zuständigkeit Entscheidungszwang Aufklärung/Erklärung (vorab/Form) Vertretener Urteilsunfähig Mutm. im Sinne Im obj. Interesse 	 Wissen um Zwangslage Wille, im Interesse zu handeln 	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvora	nussetzungen		

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv – Wissen – Willen	
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis - Individualrechtsgut - Schranke: Leben/sKV Vertreter - Zuständigkeit - Entscheidungszwang - Aufklärung/Erklärung (vorab/Form) Vertretener - Urteilsunfähig - Mutm. im Sinne - Im obj. Interesse	 Wissen um Zwangslage Wille, im Interesse zu handeln 	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvora	ussetzungen		

- Dürfen Eltern einer Blinddarm-Operation bei ihrem Kind zustimmen?



- Dürfen Eltern ihrem 2-jährigen Kind Ohrringe stechen lassen?



- Dürfen muslimische Eltern Ihren 4jährigen Sohn beschneiden lassen?

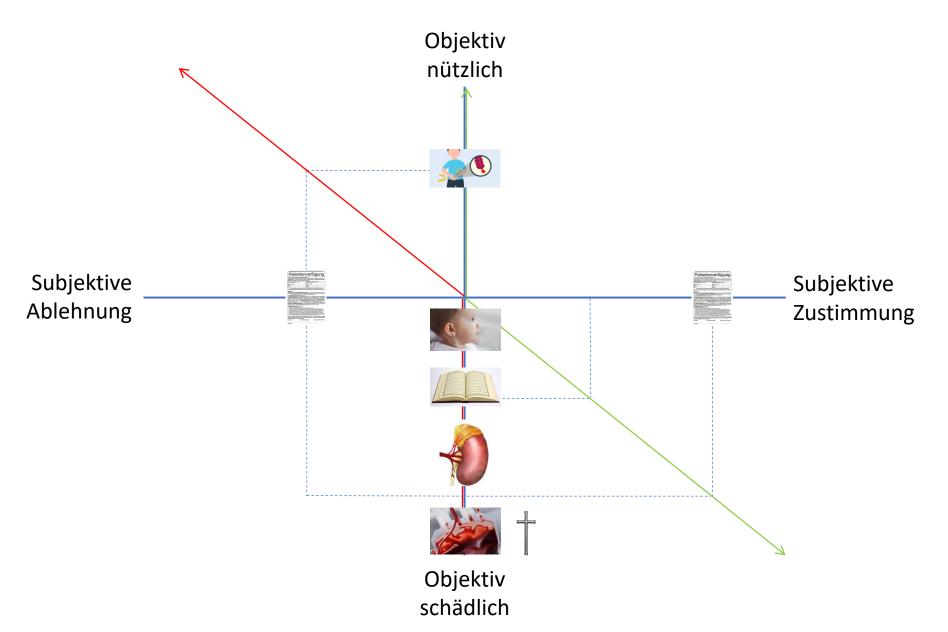


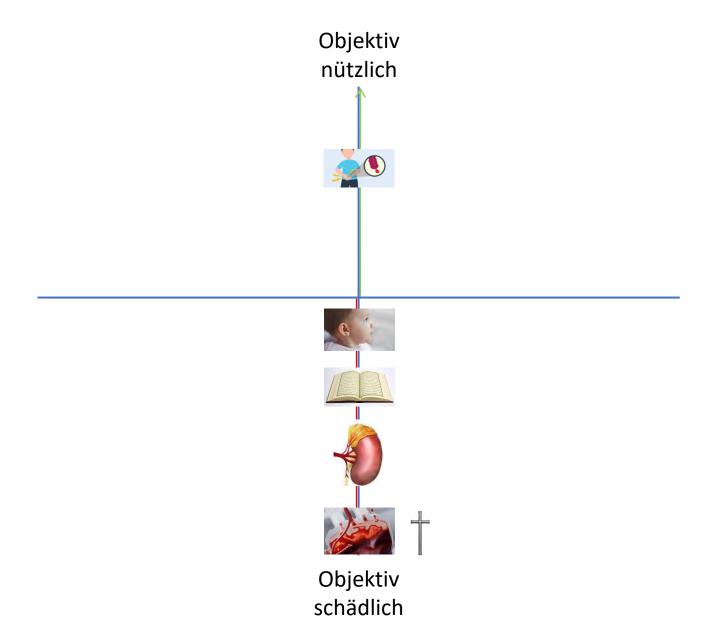
- Durften Ava & Arthur Strunk einer Nierenentnahme beim geistig behinderten Jerry zustimmen?



- Dürfen Zeugen Jehovas eine Bluttransfusion bei ihrem Kind verbieten?







Therapeutic Orphan

Therapeutic Orphan

 Medikamente werden i.d.R. nur an Erwachsenen getestet und zugelassen. Kindern werden sie in kleineren Dosierungen verschrieben (sog. Off-Label-Use).



https://www.bpi.de/de/themendienste/kinder-therapeutische-waisen-der-arzneimitteltherapie

Therapeutic Orphan

Problem: «Erhebliche Unterschiede in der Pharmakokinetik und Pharmakodynamik von Arzneistoffen bei Kindern im Vergleich zu Erwachsenen lassen in vielen Fällen keine einfachen Rückschlüsse von Erwachsenendaten zu.»



https://www.bpi.de/de/themendienste/kinder-therapeutische-waisen-der-arzneimitteltherapie

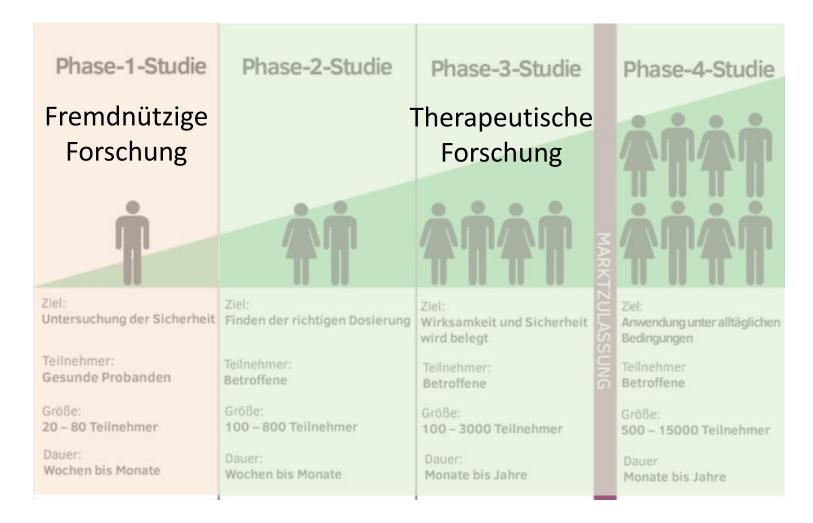
Therapeutic Orphan

Dürfen Wirkstoffe/Medikamente an Kindern getestet werden?



https://bullmed.ch/journalfile/view/article/ezm_saez/fr/bms.2001.08512/df5167e41d27a450072c296046d399be81b5204f/bms_2001_08512.pdf/rsrc/jf

Phasen klinischer Heilmittelstudien

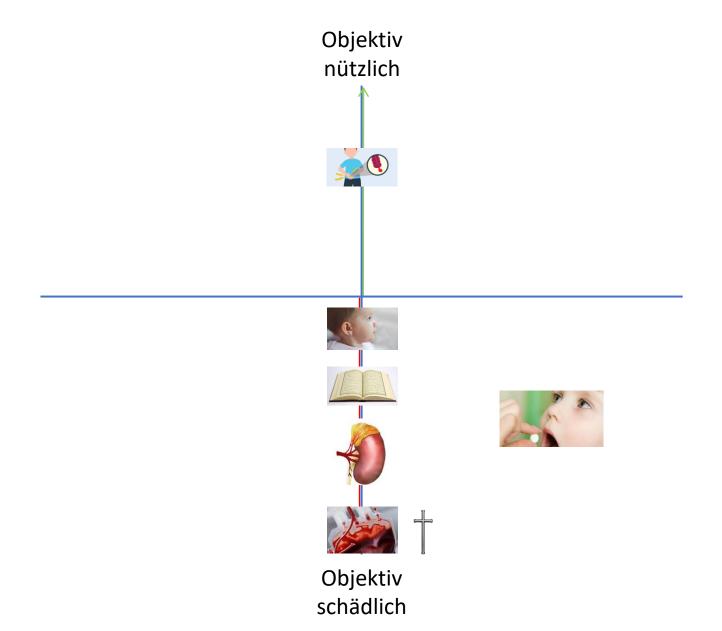


Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt	Subjektiv – Wissen – Willen	
Rechtswidrigkeit	 Verfügungsbefugnis Individualrechtsgut Schranke: Leben/sKV Vertreter Zuständigkeit Entscheidungszwang Aufklärung/Erklärung (vorab/Form) Vertretener Urteilsunfähig Mutm. im Sinne Im obj. Interesse 	- Wissen um Einwilligung	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvora	aussetzungen		

Art. 17 - Schutz Einwilligungsunfähiger bei Forschungsvorhaben

- (2) In Ausnahmefällen ... darf Forschung, die für Gesundheit der betroffenen Person nicht von unmittelbarem Nutzen sind, zugelassen werden, wenn
- i. Wesentliche Erweiterung des wissenschaftlichen Verständnisses oder Nutzen für Altersgruppe/ Leidensgenossen; und
- ii. minimales Risiko/minimale Belastung





Sterbehilfe

Bei Exit wird aber verlangt, dass der/die Betroffene noch urteilsfähig ist. Zum Beispiel bei Menschen mit Alzheimer, darf keine Sterbehilfe mehr ausgeführt werden, obwohl in der Vergangenheit der Wunsch geäussert wurde zu sterben - dies wird damit begründet, dass der/die Betroffene es jetzt vielleicht gar nicht mehr will. Wieso ging das trotzdem beim Terri Schiavo Fall?



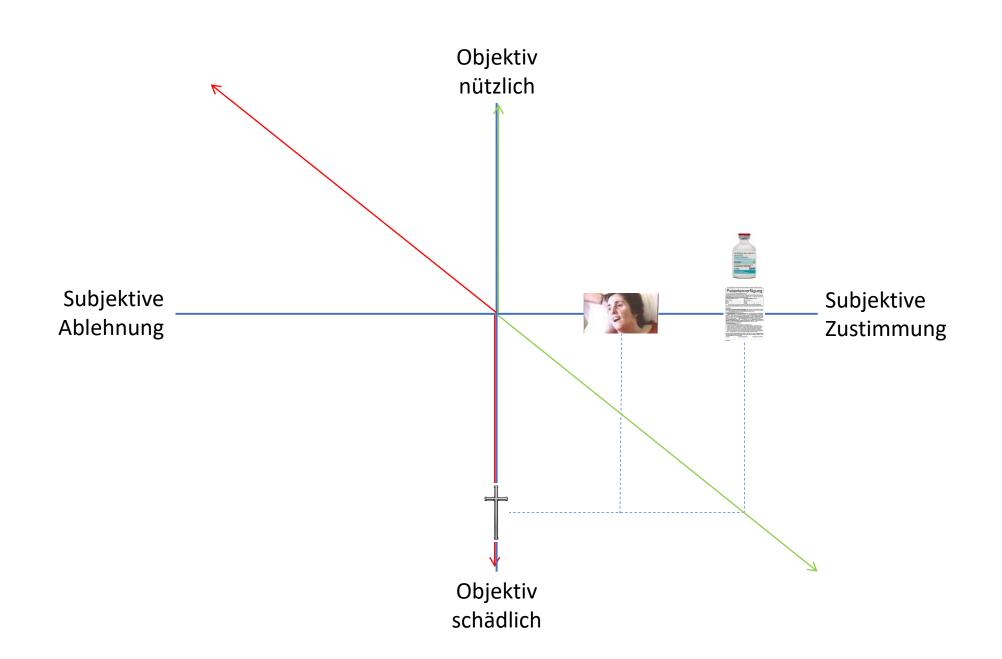
Scheinbarer Wertungswiderspruch:

- Fall Schiavo: Passive Sterbehilfe bei einer Urteilsunfähigen. Obwohl es um eine täterschaftliche Fremdtötung geht, nur Abstützen auf mutmasslichen Willen.
- Exit-Fall: Suizid-Beihilfe an Demente.
 Obwohl es um eine Selbsttötung, die sogar noch durch Patientenverfügung gestützt, nicht möglich.









Contra:

- «Suizid-Beihilfe» bei Demenzkranken stellt eine aktive Fremdtötung in mittelbarer Täterschaft dar.







Pro:

- Verweigerung der Sterbehilfe bei Demenzkranken stellt in casu eine Missachtung der früheren autonomen Entscheidung (Patientenverfügung) dar.
- Sterben nur solange noch urteilsfähig.







Dreiweghahn-Fall

Ist beim Infusions Fall (Thema Einwilligung) auf der subjektiven Tatbestandsebene eine Fahrlässige Tötung zustande gekommen, und auf der Rechtfertigungsebene ein Sachverhaltsirrtum bezüglich der Schranken? Oder wie kann man diesen Fall schematisch gliedern?



Dreiweghahn

- Bei Winterthurerin bösartiger Bauspeicheldrüsentumor in fortgeschrittenem Stadium diagnostiziert.
- Sie wandte sich an Suizidhilfeorganisation



Brunner/Thommen, Rechtliche Aspekte von Sterben und Tod, S. 75

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt – Tathandlung – Taterfolg	Subjektiv — Wissen — Willen	
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis - Individualrechtsgut - Schranken: Leben/sKV Eigenverantwortlichkeit - Urteilsfähigkeit - Aufklärung - keine Willensmängel Erklärung - Vor Eingriff - Widerrufbarkeit - Form	Kenntnis der Einwilligung	
Schuld			

Dreiweghahn

- Irrtum bezüglich Tathandlung.
 Vorstellung: Unterstützung eines Suizids.
- StGB 13 I: Beurteilung nach dieser
 Vorstellung: StGB 115 straflos.
- StGB 13 II: Vermeidbarkeit der Fehlvorstellung wohl zu bejahen.
 Kontrolle Dreiweghahn zwingend.



Brunner/Thommen, Rechtliche Aspekte von Sterben und Tod, S. 75

Objektives Interesse zu Überleben?

Im Rahmen der Podcasts wird das objektive Interesse meist als absolute Erhaltung des Lebens gesehen.

Aus meiner Sicht wirkt dies aber vereinfacht. Kann oder muss es nicht auch in gewissen Fällen im objektiven Interesse des Einzelnen sein zu sterben ?



"Lehnt Person Wiederbelebungsversuche ab, dürfen keine Reanimationen durchgeführt werden. Ist es nicht möglich, den (mutmasslichen) Willen der Patientin zu eruieren, sind ihre Gesundheitsinteressen massgebend. Medizinisch sinnlose Massnahmen sollen unterlassen werden."



Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften Académie Suisse des Sciences Médicales Accademia Svizzera delle Scienze Mediche Swiss Academy of Medical Sciences

Glasgow Coma Scale

GCS	Augenöffnung	beste verbale Antwort	beste motorische Reaktion
6			befolgt Aufforderungen
5		orientiert	auf Stimulation gezielte Abwehr
4	spontan	desorientiert	auf Stimulation ungezielte Abwehr
3	auf Ansprache	inadäquat	auf Stimulation abnorme Beugeabwehr
2	auf Stimulation	unartikuliert	auf Stimulation abnorme Streckabwehr
1	keine	keine	keine

Kann die Einsicht bei einem 9-Jährigen wirklich als gegeben erachtet werden? Er wird schon abschätzen können, ob seine Tat nun "Böse" ist, aber er wird wohl kaum in der Lage sein, die weitreichenden Konsequenzen ins Auge fassen zu können? Insbesondere bei solch schweren Taten wie einer Tötung?



Art. 19 Abs. 1 StGB

«War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar»



Art. 19 Abs. 1 StGB

«War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar»



Art. 19 Abs. 1 StGB

«War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss

dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar»



- 12. Februar 1993 New Strand Shopping Center bei Liverpool.
- Die beiden 9-jährigen Robert
 Thompson und Jon Venables
 entführen und ermorden den 3 jährigen James Patrick Bulger.



- Gericht verwirft Vermutung Schuldunfähigkeit.
- Urteil Freiheitsstrafe ("detained at Her Majesty's pleasure") bis zur Volljährigkeit
- Veröffentlichung der Namen gerichtlich angeordnet.



Robert Thompson (9); Jon Venables (9) entführen und ermorden James Bulger (3):

- Vorsatz
- Einsichtsfähigkeit
- Steuerungsfähigkeit



Unrechtseinsicht setzt nur voraus, dass dem Täter klar ist, dass er Unrecht verwirklicht. Eine exakte Vorstellung über die rechtlichen Konsequenzen (Freiheitsstrafe, Massnahme, Verfahrenskosten etc.) ist nicht vorausgesetzt.



Einsicht in das Unrecht der Tat setzt einen Akt normativer Wertung voraus, der Bestand und Geltung der Norm erfasst.

Zu solchen Wertungen sind auch Kinder in der Lage.



BSK StGB⁴-Bommer Art. 19 N 19

Datum	Gegenstand	
14.9.2020	Einführung	
21.9.2020	Gegenstand, Legalitätsprinzip	
28.9.2020	Geltungsbereich, Grundbegriffe, Deliktskategorien, Deliktsaufbau	
5.10.2020	Objektiver Tatbestand	
12.10.2020	Subjektiver Tatbestand	
19.10.2020	Rechtswidrigkeit/Notstand	
26.10.2020	Rechtswidrigkeit/Notwehr, Einwilligung	
2.11.2020	Rechtswidrigkeit/Stellvertretende Einwilligung; Schuld/Schuldfähigkeit	
9.11.2020	Schuld/Actio libera in causa, Verbotsirrtum	
16.11.2020	Schuld/Unzumutbarkeit; Versuch	
23.11.2020	Versuch/untauglicher V., Rücktritt; Täterschaft & Teilnahme/Allein-, mittelbare Täter	
30.11.2020	Täterschaft & Teilnahme/Mittäterschaft, Anstiftung	
7. 12.2020	Täterschaft & Teilnahme/Gehilfenschaft; Vorsätzliche Unterlassung	
14.12.2020	Vorsätzliche Unterlassung; Fahrlässige Begehung	
21.12.2020	Fahrlässige Begehung/Fahrlässige Unterlassung	